A u s z u g

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, vom 14.09.2010

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung

Die Veröffentlichung in der Rhein-Zeitung vom 23.08.2010 der "Satzung der Stadt Koblenz über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 20: Moselring/-Bardelebenstraße/Yorckstraße/Moselweißer Straße (Änderung Nr. 11)" ist aufgrund eines Formfehlers gegenstandslos und wird deshalb zurückgenommen und erneut bekannt gemacht:

Satzung der Stadt Koblenz über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 20: "Moselring/Bardelebenstraße/ Yorckstraße/Moselweißer Straße" (Änderung Nr. 11)

Der Stadtrat hat am 04.03.2010 die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, beschlossen. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 i.V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB tritt die Satzung mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung kann ab diesem Zeitpunkt bei der Stadtverwaltung Koblenz, Bauberatungszentrum, Bahnhofstr. 47, 56068 Koblenz (Erdgeschoss) von Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags, von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB). § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 30.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieser zustande gekommen sind, gelten **ein Jahr** nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Die gilt nicht, wenn **1.** die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder **2.** vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Koblenz, 02.09.2010

Stadtverwaltung Koblenz
Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister

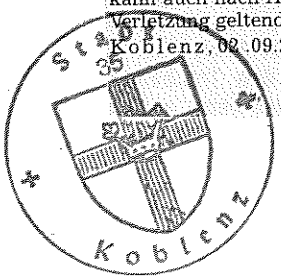

Auszug gefertigt 14.09.2010
Ma